

ZAP-Gesetzgebungsreport

Zusammengestellt von Prof. Dr. Martin Henssler und Akademischer Rat Dr. Christian Deckenbrock, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln

Die letzte Ausgabe des Gesetzgebungsreports (ZAP 2011, 71 ff.) hatte einen Überblick über die ersten Aktivitäten des Gesetzgebers in der 17. Legislaturperiode gegeben. Vorgestellt worden waren neben den in 2010 verabschiedeten Gesetzen auch die aus anwaltlicher Sicht bedeutsamsten Gesetzesvorhaben. Während einige dieser Projekte in 2011 vollständig (etwa die Reform des § 522 ZPO) oder weitgehend (wie das Mediationsgesetz) zum Abschluss gebracht werden konnten, wartet man bei anderen Vorhaben nach wie vor auf den Durchbruch. Paradebeispiel ist das geplante Gesetz zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes (BT-Drucks. 17/4230), das zwar am 23. 5. 2011 bei einer öffentlichen Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Bundestags kontrovers diskutiert wurde, dessen Verabschiedung aber seitdem nicht weiter vorangetrieben werden konnte. Bei welchen Vorhaben der Gesetzgeber in 2011 mehr Erfolg hatte und welche neuen Projekte in diesem Zeitraum auf den Weg gebracht worden sind, zeigt diese Folge des Gesetzgebungsreports.

I. Verkündete Gesetze

1. Berufungszurückweisung durch Beschluss im Zivilprozess

Mit der ZPO-Reform 2002 ist den Berufungsgerichten in § 522 ZPO die Möglichkeit eröffnet worden, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss unanfechtbar zurückzuweisen, wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Von dieser Möglichkeit ist regional sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht worden. Während in bestimmten Gerichtsbezirken mehr als jede vierte Berufung durch unanfechtbaren Be-

schluss zurückgewiesen wurde, war es in anderen Gebieten nicht einmal jede zehnte. Die daran anknüpfende Kritik hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung v. 21. 10. 2011 aufgegriffen (BGBl. I, S. 2082; Einzelheiten bei MELLER-HANNICH NJW 2011, 3393 ff.). Seit dem 27. 10. 2011 wird insofern einheitlicher Rechtsschutz in ganz Deutschland gewährleistet, als die bisher unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlüsse nunmehr unter den gleichen Voraussetzungen wie heute schon Berufungsurteile überprüfbar sind, also ab einer Beschwer von 20.000 € die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde möglich ist. Außerdem ist die Schwelle für einen Zurückweisungsbeschluss heraufgesetzt worden. § 522 ZPO verlangt jetzt, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Zudem muss im Berufungsverfahren zukünftig immer mündlich verhandelt werden, wenn eine mündliche Erörterung des Rechtsstreits geboten ist, und zwar selbst dann, wenn die Sache aussichtslos erscheint und keine Grundsatzbedeutung hat. Nach dem Willen des Gesetzgebers kann dies etwa bei einer existenziellen Bedeutung des Rechtsstreits für eine Partei der Fall sein.

2. Rechtsschutz bei überlangen Prozessen

Obwohl EGMR, BVerfG und die Landesverfassungsgerichte immer wieder den hohen Stellenwert des Anrechts auf angemessene Verfahrensdauer bekräftigt haben und obwohl die Bundesrepublik in 125 EGMR-Verfahren zu Entschädigungen von knapp 1 Million € verurteilt worden ist, sah das deutsche Recht bislang bei überlangen Gerichtsverfahren keinen spezifischen Rechtsschutz vor. Diese Lücke ist mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren v. 24. 11. 2011 geschlossen worden, das zum 3. 12. 2011 in Kraft getreten und durch das Gesetz über die Besetzung der gro-

ßen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie des Bundesdisziplinalgesetzes v. 13. 12. 2011 (BGBl. I, S. 2554) mit Wirkung zum 1. 1. 2012 bereits wieder geändert worden ist. Das neue Gesetz (Einzelheiten s. ZAP F. 22, S. 591 ff. und F. 13, S. 1767 ff.) enthält eine Übergangsregelung, die bei seinem Inkrafttreten bereits anhängige Verfahren in seinen Geltungsbereich mit einbezieht.

Die Neuregelung sieht einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat vor, wenn Verfahren unangemessen lange dauern. Ein betroffener Bürger kann nunmehr eine Entschädigungsklage gegen den Staat erheben und Ersatz für die Nachteile verlangen, die durch die Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer entstanden sind, wenn er zuvor das Gericht mit einer Rüge auf die Verzögerung hingewiesen hat. Um durch wiederholte Verzögerungsrügen die Justiz nicht unnötig zu belasten und dem Gericht die Möglichkeit zur Reaktion zu geben, kann eine Verzögerungsrüge grundsätzlich erst nach einer Wartefrist von sechs Monaten wiederholt werden. Aus dem gleichen Grund ist die Klage auf Entschädigung frühestens sechs Monate nach der Erhebung der Verzögerungsrüge möglich. In diesem Entschädigungsverfahren bekommen die betroffenen Bürger für die sog. immateriellen Nachteile aufgrund des überlangen Verfahrens, wie z. B. seelische und körperliche Belastungen, i. d. R. 1.200 € für jedes Jahr, soweit eine Wiedergutmachung auf andere Weise nicht ausreichend ist. Neben dem Ausgleich für die immateriellen Nachteile ist zusätzlich eine angemessene Entschädigung für materielle Nachteile vorgesehen, etwa bei Insolvenz eines Unternehmens infolge des überlangen Gerichtsverfahrens. Entgangener Gewinn kann dagegen nicht eingeklagt werden. Insoweit sind aber Amtshaftungsansprüche denkbar, die neben den verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch treten, wenn die Verzögerung auf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung beruht.

Für Nachteile infolge von Verzögerungen bei Gerichten eines Landes soll das jeweilige Land haften. Über Entschädigungsklagen wegen solcher Nachteile befindet die jeweils betroffene Gerichtsbarkeit auf der Ebene der Oberlan-

desgerichte, der Oberverwaltungsgerichte, der Landessozialgerichte und der Landesarbeitsgerichte; in der Finanzgerichtsbarkeit soll der BFH entscheiden. Über Entschädigungsklagen wegen Verzögerungen bei Gerichten des Bundes, für die der Bund haftet, urteilen die jeweils betroffenen obersten Gerichtshöfe des Bundes.

3. Widerruf von Fernabsatzverträgen

Nach einem Urteil des EuGH (NJW 2009, 3015 – Rs. MESSNER) stehen die Bestimmungen der Fernabsatzrichtlinie einer nationalen Regelung entgegen, die Unternehmern gegenüber Verbrauchern einen Anspruch auf Wertersatz für die Nutzung einer im Fernabsatz gekauften Ware auch bei fristgerechtem Widerruf generell zubilligt. Das am 4. 8. 2011 in Kraft getretene Gesetz zu Fragen des Wertersatzes beim Widerruf von Fernabsatzgeschäften und über verbundene Verträge v. 27. 7. 2011 (BGBl. I, S. 1600) passt das BGB an diese Vorgaben an. Damit bestehende Widerrufsrechte auch effektiv genutzt werden können, müssen Verbraucher künftig gem. § 312e BGB Wertersatz nur leisten, soweit sie die Ware in einer Art und Weise genutzt haben, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht, und sie zuvor vom Unternehmer auf diese Rechtsfolge hingewiesen und ordnungsgemäß über ihr Widerrufs- oder Rückgaberecht belehrt worden sind. Darüber hinaus erfolgen durch das Gesetzespaket Klarstellungen im Hinblick auf verbundene Verträge. Zu Einzelheiten siehe WENDEHORST NJW 2011, 2551 ff.

4. Zentrales Testamentsregister

Seit dem 1. 1. 2012 ermittelt das bei der Bundesnotarkammer neu eingerichtete Testamentsregister im Todesfall, ob für den Verstorbenen ein Testament, ein Erbvertrag oder eine sonstige erbfolgerrelevante Urkunde bei einem Notar oder einem Gericht amtlich verwahrt wird, und informiert anschließend das Nachlassgericht und, sofern eine Urkunde vorhanden ist, auch die Verwahrstelle. Nachdem das Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundes-

notarkammer und zur Fristverlängerung nach der Hofraumverordnung bereits 2010 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2010 I, S. 2255) verkündet worden war, hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im vergangenen Jahr mit Zustimmung des Bundesrats die Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV) v. 11. 7. 2011 erlassen (BGBl. I, S. 1386). Die Verordnung, die ebenfalls zum 1. 1. 2012 in Kraft getreten ist, regelt u. a. Einzelheiten über die Führung des Registers (Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereinträgen), über die Auskunft aus dem Register sowie zur Datenübermittlung, -speicherung und -sicherheit. Bis Ende 2016 sollen alle 15 Mio. bislang karteikartengebundenen Verwahrungsnachrichten in das neue zentrale Testamentsregister überführt und elektronisch erfasst worden sein. Zu Einzelheiten siehe DIEHN NJW 2011, 481 ff. sowie GOTTWALD ZAP F. 12, S. 233 ff.

5. Familienpflegezeit

Zum 1. 1. 2012 ist als Art. 1 des Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf v. 6. 12. 2011 (BGBl. I, S. 2564) das Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern (§ 1 FPfZG) und pflegebedingte Erwerbsunterbrechungen zu vermeiden. Kennzeichen der zu diesem Zweck eingeführten Familienpflegezeit ist die Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu einem Mindestumfang von 15 Stunden für die Dauer von höchstens 24 Monaten zur häuslichen Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen bei gleichzeitiger Aufstockung des Arbeitsentgelts. Die Einführung der Familienpflegezeit erfolgt auf vertraglicher Basis zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem, der Arbeitgeber ist also nicht verpflichtet, einen solchen Vertrag abzuschließen. Der Gehaltsvorschuss, den Mitarbeiter während der Pflegezeit erhalten (etwa 75 % des früheren Gehalts bei nur noch 50 % Arbeitszeit), wird durch ein Bundesdarlehen bei der KfW finanziert. Es muss nach Ende der Pflegezeit und Wiederaufstockung der Arbeitszeit zurückgezahlt werden. Um die Rückzahlung zu gewährleisten, erhält der Arbeitnehmer weiter-

hin nur 75 % Gehalt, auch nachdem er seine Arbeitszeit auf 100 % aufgestockt hat. Um das Ausfallrisiko – etwa wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Beschäftigten – zu minimieren, muss jeder, der Familienpflegezeit in Anspruch nimmt, eine Versicherung abschließen.

6. Insolvenzrechtsreform

Die wichtigsten Regelungen des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen v. 7. 12. 2011 (BGBl. I, S. 2582), mit dem vor allem zahlreiche Vorschriften der InsO neu gefasst werden, treten zum 1. 3. 2012 in Kraft. Durch die Neuregelung sollen Unternehmenssanierungen einfacher und effektiver gestaltet und so Hindernisse für eine frühzeitige Sanierung insolvenzbedrohter Unternehmen aus dem Weg geräumt werden. Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine Stärkung des Gläubigereinflusses bei der Auswahl des Insolvenzverwalters. Mit § 56a InsO wird dem neu geschaffenen Gremium des vorläufigen Gläubigerausschusses Gelegenheit gegeben, zu dem Anforderungsprofil des Verwalters und zur Person des Verwalters Stellung zu nehmen. Von einem einstimmigen Votum des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Insolvenzverwalters darf das Insolvenzgericht nur abweichen, wenn der Vorgeschlagene für die Übernahme des Amtes ungeeignet ist. Vereinfacht wird außerdem der Zugang zur Eigenverwaltung.

Mit der Vorstellung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit hat die Bundesjustizministerin ihre Pläne für die zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform, mit der das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren neu geregelt werden sollen, in die Wege geleitet. Zentrales Anliegen des Gesetzesvorschlags ist die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode im Restschuldbefreiungsverfahren. Eine Restschuldbefreiung soll künftig bereits nach drei anstelle von bislang sechs Jahren möglich sein, wenn der Schuldner innerhalb der ersten drei Jahre des Verfahrens mindestens 25 % der Gläubigerforderungen und die Verfahrenskosten begleicht. Eine vorzeitige Restschuldbefreiung soll zudem nach fünf Jahren erlangbar sein,

wenn jedenfalls die Verfahrenskosten beglichen werden können.

Bereits zum 1. 7. 2011 sind durch die Bekanntmachung zu § 850c Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung) v. 9. 5. 2011 (BGBl. I, S. 825) die Pfändungsfreibeträge um ca. 4,4 % angehoben worden. So beträgt der Pfändungsbeitrag für nicht unterhaltspflichtige Schuldner inzwischen 1.028,89 € (statt früher 985,15 €).

7. Verbesserung des Anlegerschutzes

Am 7. 4. 2011 ist das Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts v. 5. 4. 2011 verkündet worden (BGBl. I, S. 538). Durch das Gesetz sollen Anleger besser vor falscher Beratung geschützt werden, indem die Finanzunternehmen künftig Daten zu Anlageberatern, Verantwortlichen für den Vertrieb und sog. Compliance-Beauftragten von Banken und Sparkassen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registrieren lassen müssen. Entdeckt die BaFin schwerwiegende Verstöße bei einem einzelnen Berater oder Vertriebsverantwortlichen, kann sie von den Instituten verlangen, diese Personen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nicht mehr in ihrer bisherigen Position einzusetzen. Zudem müssen Finanzprodukte künftig einen „Beipackzettel“ erhalten, der Verbrauchern kurze und verständliche Informationen zum Produkt gibt. Im Interesse der Stabilisierung der Offenen Immobilienfonds unterliegen Anteile an solchen Fonds künftig ab einem Betrag von 30.000 € pro Halbjahr und Anleger einer zweijährigen Mindesthaltefrist (für Neuanleger) sowie einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist. Schließlich werden verdeckte Übernahmen von Unternehmen durch sog. Anschleichen künftig dadurch erschwert, dass durch die Erweiterung von Mitteilungspflichten ein Beteiligungsaufbau früher erkannt werden kann. Die meisten Regelungen des Gesetzes sind bereits zum 8. 4. 2011 in Kraft getreten.

8. Europäische Betriebsräte

Die Neuregelungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europäischen Betriebsräte-

gesetzes – Umsetzung der Richtlinie 2009/38/EG über Europäische Betriebsräte (2. EBRG-ÄndG) v. 14. 6. 2011 (BGBl. I, S. 1050) sind am 18. 6. 2011 in Kraft getreten. Am 7. 12. 2011 ist das Europäische Betriebsräte-Gesetz neu bekannt gemacht worden (BGBl. I, S. 2650). Mit dem Gesetz wurde das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in grenzübergreifenden Angelegenheiten gestärkt. So ist der Europäische Betriebsrat – etwa 160 der Unternehmen mit Europäischem Betriebsrat haben ihren Sitz in Deutschland – über geplante Maßnahmen des Unternehmens, die die Arbeitnehmer betreffen, wie z. B. Umstrukturierungen, rechtzeitig zu informieren und konsultieren. Damit soll gewährleistet werden, dass auch in europaweit tätigen Unternehmen die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt werden und in die Entscheidungsfindung im Unternehmen einfließen. Verabschiedet wurden zudem Verbesserungen für die praktische Arbeit Europäischer Betriebsräte wie etwa das Recht auf Teilnahme an erforderlichen Schulungen.

II. Gesetzesvorhaben

1. Mediationsgesetz

In seltener Einmütigkeit haben alle fünf Fraktionen am 15. 12. 2011 in dritter Lesung das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (BT-Drucks. 17/5335 i. d. F. der BT-Drucks. 17/8058) verabschiedet (ausführlich dazu HENSSLER/DECKENBROCK DB 2012, 159 ff.). Wichtigster Teil des geplanten Gesetzespakets ist das Mediationsgesetz (MediationsG) als ein Berufsgesetz für Mediatoren. Aus anwaltlicher Sicht ist das MediationsG bedeutsam, weil nunmehr die nicht anwaltlichen Mediatoren ebenfalls einem Berufsrecht unterworfen werden, das sich an anwaltliche Kernpflichten anlehnt. So werden namentlich die anwaltlichen Grundpflichten der Unabhängigkeit und Verschwiegenheit künftig auf alle Mediatoren übertragen. Außerdem wird der Rollenwechsel zwischen Parteivertreter und neutralem Mediator in derselben Angelegenheit untersagt. Das MediationsG wird flankiert durch Regelungen in verschiedenen Verfahrensordnungen, die eine Förderung der Mediation an-

streben. Jede Klageschrift soll künftig Angaben enthalten, ob der Klage ein Mediationsverfahren vorausgegangen ist bzw. warum es unterlassen wurde (§ 253 Abs. 3 ZPO-E)

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Bundesregierung hat im Rechtsausschuss eine umfassende Überarbeitung erfahren. Die im Entwurf angedachte Förderung der gerichtlichen Mediation ist aufgegeben und in ein erweitertes Güterichterkonzept übergeführt worden. In diesem Konzept wird der Richter gerade nicht als Mediator tätig, sondern nimmt selbst rechtliche Bewertungen vor und unterbreitet den Parteien auch konkrete Vorschläge zur Konfliktlösung. Aus Sicht der Anwälte und sonstiger freiberuflicher Mediatoren hat dies den Vorteil der weitgehenden Ausschaltung staatlicher, kostengünstiger Konkurrenz.

Eine konzeptionelle Kehrtwendung vollzieht das Gesetz auch in der Mediatorenausbildung. Während der zunächst geplante § 5 MediationsG Aus- und Fortbildung vollständig der Eigenverantwortung des Mediators überlassen wollte, führt die verabschiedete Fassung zwei Qualifikationsstufen ein. Für den „einfachen“ Mediator sind die Ausbildungsanforderungen präzisiert worden, er soll sich etwa Kenntnisse über das Recht der Mediation und die Rolle des Rechts in der Mediation aneignen. Als „zertifizierter“ Mediator darf sich künftig bezeichnen, wer eine bis ins Detail vorgegebene Ausbildung im Umfang von mindestens 120 Stunden bei einem zertifizierten Ausbildungsinstitut durchlaufen hat.

Gestrichen worden ist die zunächst in einem § 796d ZPO-E vorgesehene Möglichkeit einer Vollstreckbarerklärung. Ohne Einschaltung eines Anwalts sind die Parteien damit auf die allgemeinen Möglichkeiten angewiesen, eine Vollstreckbarkeit nach den §§ 794 ff. ZPO zu erreichen.

Ob das Gesetz wie geplant am 10. 2. 2012 den Bundesrat passiert hat, war bei Redaktionsschluss dieses Beitrags noch offen, da einige Länder bereits ihre Verstimmung über die Abschaffung der gerichtlichen Mediation geäußert haben.

2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Das BMJ hat am 21. 11. 2011 einen Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Modernisie-

rung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) vorgestellt. Der Entwurf sieht neben der linearen und strukturellen Anpassung der zuletzt zum 1. 7. 2004 erhöhten Vergütung für Rechtsanwälte (vgl. BGBl. I 2004, S. 718) die Ablösung der Kostenordnung durch ein neues Gerichts- und Notarkostengesetz sowie die Anhebung der im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geregelten Honorarsätze für Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer sowie der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richtern und Zeugen vor. Gleichzeitig sollen auch die Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren erhöht werden. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zum 1. 7. 2013 abgeschlossen sein.

3. Partnerschaftsgesellschaft mbH

Das BMJ bereitet zurzeit eine Änderung des PartGG vor. BRAK und DAV haben vorgeschlagen, Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit zu eröffnen, alternativ zu der im Bereich der beruflichen Pflichtverletzungen normierten Handelndenhaftung (§ 8 Abs. 2 PartGG) eine Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen vorzusehen. Wird die Haftungsbeschränkung gewählt, soll die in § 59j BRAO für Rechtsanwaltsgesellschaften angeordnete erhöhte Mindestversicherungssumme greifen. Das BMJ erwägt zudem, die Partnerschaftsgesellschaft zu verpflichten, dem Geschäftsverkehr durch ein Namenskürzel (PartGmbH) zu verdeutlichen, dass die Haftung auf das Kanzleivermögen beschränkt ist. Durch die Einführung einer solchen Haftungsbeschränkungsmöglichkeit würde den freien Berufen eine der englischen Limited Liability Partnership (LLP) vergleichbare Rechtsform zur Verfügung gestellt. Einzelheiten der geplanten Neuregelung bei HELLWIG NJW 2011, 1557 ff.; KILIAN NJW 2011, 3413, 3414 ff.

Teil des Gesetzesvorhabens soll auch eine Änderung des § 51a BRAO sein, die es Anwälten ermöglichen würde, die Haftung auch für grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch vorformulierte Vertragsbedingungen zu begrenzen. Anders als Steuerberater (§ 67a StBerG) und Wirtschaftsprüfer (§ 54a WPO) können Rechtsanwälte bislang nur für Fälle leichter Fahrlässigkeit ihre Haftung durch Allgemeine Mandatsbedingungen beschränken.

4. Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

Im Juni 2011 hat das BMJ den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess vorgestellt. Bislang sind im Zivilprozess einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens Rechtsbehelfsbelehrungen anders als etwa im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgeschrieben. Dies will das geplante Gesetz ändern, indem eine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch in Verfahren mit obligatorischer anwaltlicher Vertretung, eingeführt wird. Die geplante Regelung lehnt sich an §§ 39, 17 FamFG an. Diejenigen Rechtsbehelfe, über die zu belehren ist, sollen explizit aufgezählt werden. Die unterlassene oder fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung soll bei einem Wiedereinsetzungsantrag berücksichtigt werden. Das Gesetz soll den Bürgern eine Orientierung im gerichtlichen Instanzenzug geben und die Gefahr unzulässiger Rechtsbehelfe minimieren.

5. Kostenfallen im Internet

Am 15. 12. 2011 hat der Bundestag in erster Lesung das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr (BT-Drucks. 17/7745) beraten. Um eine missbräuchliche Kostenbelastung der Internetnutzer zu verhindern, soll durch das geplante Gesetz sichergestellt werden, dass nur derjenige zahlen muss, der die Kostenpflicht auch kennt. Internetanbieter sollen angehalten werden, mit deutlichem Hinweis über den genauen Preis zu informieren. Verbraucher sind zur Zahlung nur verpflichtet, wenn sie durch Mausklick bestätigen, dass sie den Hinweis auf Preis, Lieferkosten, Mindestlaufzeiten sowie wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung zur Kenntnis genommen haben (sog. Buttonlösung).

6. Aktienrechtsnovelle 2012

Am 20. 12. 2011 hat die Bundesregierung eine Reform des Aktienrechts, mit der Lehren aus der Finanzmarktkrise gezogen werden, auf den Weg

gebracht. Mithilfe der im Gesetzentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes (BR-Drucks. 852/11) vorgesehenen Neuerungen soll Aktiengesellschaften und insbesondere in Not geratenen Kreditinstituten eine Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital wesentlich erleichtert werden, indem ihnen die Herausgabe von „umgekehrten Wandelschuldverschreibungen“ ermöglicht wird. Zudem sieht die sog. Aktienrechtsnovelle 2012 vor, dass Unternehmen künftig Vorzugsaktien auch ohne den bislang zwingenden Nachzahlungsanspruch auf ausgefallene Dividenden ausgeben dürfen. Deutlich transparenter sollen künftig die Beteiligungsstrukturen von nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften werden. Schließlich sieht das Gesetzespaket weitere Einschränkungen für sog. missbräuchlich nachgeschobene Nichtigkeitsklagen vor.

7. Stärkung der Verbraucherrechte

Kurz vor dem Jahreswechsel hat die Bundesjustizministerin ein Gesetzpaket zur Stärkung der Verbraucherrechte angekündigt. Hintergrund ist die Zunahme von missbräuchlichem Geschäftsgebaren im Internet. So soll der Abmahnmissbrauch bei Urheberrechtsverletzungen eingedämmt werden. Die bisherige Regelung, dass die Höchstgrenze bei einfach gelagerten Fällen maximal 100 € betragen darf, sei völlig fehlgeschlagen, weil die Gerichte die meisten Fälle als nicht einfach eingestuft hätten. Künftig sollen die Gegenstands- und Streitwerte im Gesetz so angepasst werden, dass die Höhe der Abmahnkosten nicht aus dem Ruder läuft. Missbräuchlich Abgemahnte sollen einen eigenen Anspruch auf Kostenersatz erhalten. Neben Privatleuten sollen insbesondere die kleinen Anbieter im Online-Handel geschützt werden, die oft teuer abgemahnt werden, weil sie angeblich nicht alle Vorschriften ganz genau eingehalten haben. Die Bundesjustizministerin sprach sich zudem für Regelungen im Bereich des Datenschutzes aus. Erforderlich sei ein „gesetzlicher Rahmen, der die Grenzen des Erlaubten klar umreißt“. Daten dürften nur genutzt werden, wenn der Einzelne über die Verwendung informiert worden sei und er ausdrücklich zugestimmt habe.